

31.05.2016

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion

A Problem

Für wesentliche Belastungen der Gemeinden und Kreise bei der Inklusion an Schulen leistet das Land seit dem Schuljahr 2014/2015 einen finanziellen Ausgleich in Höhe von jährlich 25 Mio. €, außerdem eine Inklusionspauschale in Höhe von jährlich 10 Mio. €. Die Mittel für den finanziellen Ausgleich werden derzeit auf Basis der Schülerzahlen der Primarstufe und der Sekundarstufe I verteilt. Die Berufskollegs bleiben somit unberücksichtigt. Artikel 2 des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes weitet die Elternrechte auf Angebote zum Gemeinsamen Lernen ab dem Schuljahr 2016/2017 schrittweise auf die Berufskollegs aus.

B Lösung

Der Verteilungsschlüssel des § 1 Absatz 4 des Gesetzes wird um die Schülerzahl der Berufskollegs ergänzt. 24 Mio. € werden nach den gleichen Kriterien wie bisher gezahlt. Auf den finanziellen Ausgleich der Aufwendungen der kommunalen Schulträger für die Inklusion in Berufskollegs entfallen jährlich 1 Mio. €.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Keine

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Datum des Originals: 31.05.2016/Ausgegeben: 01.06.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Leistungen auf Grund dieses Gesetzes kommen unmittelbar den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu Gute.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Das Gesetz dient vor allem baulichen Investitionen der Kommunen. Damit kommt es auch den Unternehmen zu Gute. Auf die privaten Haushalte hat es keine Auswirkungen.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Gesetzentwurf bietet keinen Anlass für Regelungen zum Gender-Mainstreaming Ansatz.

I Befristung

Die Leistungen des Landes nach diesem Gesetz unterliegen der Überprüfung.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion

Artikel 1

§ 1 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 404) wird wie folgt gefasst:

„Die Verteilung der Mittel erfolgt:

1. in Höhe von 24 Millionen Euro auf Basis der Schülerzahl der allgemeinen Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in Trägerschaft der einzelnen Gemeinden und Kreise am 15. Oktober des jeweils vorletzten Jahres und
2. in Höhe von 1 Million Euro durch einen Pauschalbetrag in Höhe von 10 000 Euro an jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt und im Übrigen auf Basis der Schülerzahl der Berufskollegs in deren Trägerschaft am 15. Oktober des jeweils vorletzten Jahres.“

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

§ 1 Belastungsausgleich

(1) Für wesentliche Belastungen der Gemeinden und Kreise als Schulträger infolge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) gewährt ihnen das Land ab dem Schuljahr 2014/2015 einen finanziellen Ausgleich.

(2) Wesentliche Belastungen im Sinne des Absatzes 1 ergeben sich bei den Sachkosten der Schulträger im Sinne von § 94 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist.

(3) Der auszugleichende Aufwand wird pauschaliert. Die jährliche Gesamthöhe beträgt 25 Millionen Euro. Absatz 8 bleibt unberührt.

(4) Die Verteilung der Mittel erfolgt auf Basis der Schülerzahl der allgemeinen Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in Trägerschaft der einzelnen Gemeinden und Kreise am 15. Oktober des jeweils vorletzten Jahres. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schülerinnen und Schüler den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage zugerechnet. Erfolgt die Übertragung der Schulträgerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung, werden die Schülerinnen und Schüler den beteiligten Kommunen entsprechend dem in dieser Vereinbarung geregelten Finanzierungsanteil zugerechnet.

(5) Das für Schule zuständige Ministerium leistet den finanziellen Ausgleich für jedes Schuljahr und zahlt ihn jeweils spätestens am 1. Februar aus, erstmals spätestens am 1. Februar 2015.

(6) Das für Schule zuständige Ministerium untersucht gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden zum 1. Juni 2015 für das Schuljahr 2014/2015, zum 1. August 2016 für das Schuljahr 2015/2016 und zum 1. August 2017 für das Schuljahr 2016/2017 auf der Grundlage kommunaler Angaben die Aufwendungen der Gemeinden und Kreise und berichtet dem Landtag darüber.

(7) Das für Schule zuständige Ministerium überprüft den Belastungsausgleich gemäß § 4 Absatz 5 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, auf der Grundlage der von den Kommunalen Spitzenverbänden übermittelten Angaben und beteiligt sie daran. Es berichtet dem Landtag über das Ergebnis.

(8) Soweit sich aus den Untersuchungen nach Absatz 6 und der Überprüfung nach Absatz 7 ein Bedarf zur Anpassung des finanziellen Ausgleichs ergibt, erfolgt diese zum nächsten Haushaltsjahr. Das für Schule zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Betrag durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festzulegen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

I

Das Gesetz regelt in § 1 den Belastungsausgleich der Gemeinden und Kreise als Schulträger infolge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes, in § 2 die jährliche Inklusionspauschale zur Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht lehrendes Personal der Kommunen mit den dort geregelten Maßgaben.

Der Belastungsausgleich in Höhe von jährlich 25 Mio. Euro wird pauschaliert (§ 1 Absatz 3) und an die Gemeinden und Kreise verteilt. Der Anteil, der auf die einzelnen Kommunen entfällt, richtet sich derzeit nach den Schülerzahlen der Primarstufe und der Sekundarstufe I (§ 1 Absatz 4).

Diese Verteilung folgt den Übergangsvorschriften in Artikel 2 des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 5. November 2013 (GV.NRW. S. 618). Danach finden die Regelungen in § 19 Absatz 5 Satz 3 des Schulgesetzes (Vorschlag mindestens einer Schule mit einem Angebot zum Gemeinsamen Lernen an die Eltern einer Schülerin oder eines Schülers mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung) für Schülerinnen und Schüler der Eingangsklasse eines Berufskollegs erstmals zum Schuljahr 2016/2017 Anwendung.

Vor der Verabschiedung des Gesetzes hat die Landesseite gegenüber den Kommunalen Spitzenverbänden – in der Sache zwischen den Beteiligten unstrittig – in einer Protokollnotiz festgehalten:

„Mit Eintritt in die gem. §§ 1 Abs. 4, 2 Abs. 6 InFöG vorgesehene gemeinsame Untersuchung der Entwicklung der Aufwendungen für schulische Inklusion halten die Beteiligten vorab Folgendes fest:

Der Verteilungsschlüssel gem. § 1 Abs. 4 InFöG ist aktuell auf die Schülerzahl allgemeiner Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I begrenzt. Dies folgt aus dem gem. Art. 2 des 9. SchRÄG zeitlich versetzten Wirksamwerden des elterlichen Antragsrechts gem. § 19 Abs. 5 (n.F.) SchulG.

Rechtzeitig vor Ausweitung des elterlichen Antragsrechts auf die Eingangsklasse eines Berufskollegs zum Schuljahr 2016/2017 wird der Verteilungsschlüssel des § 1 Abs. 4 InFöG um die Schüler der Sekundarstufe II aller allgemeinen Schulen ergänzt. Hinsichtlich der dazu erforderlichen gesetzlichen Änderungen besteht zwischen den Beteiligten - unter ausdrücklichem Einschluss der regierungstragenden Fraktionen - Einvernehmen, dass diese Änderungen von der Landesseite zeitgerecht initiiert werden.“

Darüber hat die Landesregierung den Landtag bereits in ihrem Evaluationsbericht zu dem Gesetz vom 20. Mai 2015 unterrichtet (Vorlage 16/2947). Sie hat darauf hingewiesen, bei einer vollständigen Berücksichtigung der Schülerzahlen der Berufskollegs und der gymnasialen Oberstufen von Gymnasien und Gesamtschulen werde der Pro-Kopf-Betrag (rechnerisch) von zuletzt 16,63 Euro auf dann 11,24 Euro sinken. Die Folge werde sein, dass die Höhe des Belastungsausgleichs für kreisfreie Städte und für Kreise steige. Für kreisangehörige Gemeinden würden die Auswirkungen davon abhängen, ob sie Träger von Schulen mit Sekundarstufe II seien (Gymnasien, Gesamtschulen).

II

Der Landtag hat am 25. Juni 2015 den Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Übergang beeinträchtigter junger Menschen ins Erwerbsleben nicht gefährden – sonderpädagogische Förderung an Berufskollegs bedarfsgerecht gestalten“ (Drucksache 16/8984) angenommen.

Danach sollen junge Menschen, die in der Sekundarstufe I sonderpädagogisch in den Förderschwerpunkten Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung gefördert worden sind und in der Sekundarstufe II nicht in ein Berufskolleg als Förderschule wechseln, im allgemeinen Berufskolleg besonders unterstützt werden. Das geschieht im Rahmen von Bildungsgängen, die auch für junge Menschen mit wenig erfolgreichen Bildungsbiografien, aber ohne festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eingerichtet worden sind, namentlich in der dualen Ausbildung als Fachpraktiker oder Fachpraktikerin oder in der Ausbildungsvorbereitung. Solche schulischen Angebote begründen keine Belastungen der Schulträger im Sinne von § 1 Absatz 1 des Gesetzes.

Den besonderen Unterstützungsbedarfen wird an öffentlichen Berufskollegs daher seit dem Schuljahr 2015/2016 mit zusätzlich insgesamt 300 Stellen für eine systemische Unterstützung im Bereich Lern- und Entwicklungsstörungen entsprochen, die nicht zwingend sonderpädagogisch sein muss. Der Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes bedarf es danach zukünftig nur dann, wenn der Besuch eines Berufskollegs als Förderschule angestrebt wird.

Ein Schulbesuchsrecht junger Menschen mit geistiger Behinderung soll nach dem Landtagsbeschluss künftig in (einigen) allgemeinen Berufskollegs realisiert werden können. Bei jungen Menschen mit Sinnesschädigungen oder mit körperlichen Behinderungen soll eine berufliche Ausbildung außer in den Berufskollegs als Förderschulen auch in (einigen) allgemeinen Berufskollegs sichergestellt werden. Nach den Amtlichen Schuldaten besuchen im Schuljahr 2015/2016 weniger als 100 Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Geistige Entwicklung sowie Sehen allgemeine öffentliche Berufskollegs.

Selbst bei einem gewissen Anstieg der Schülerzahlen im Gemeinsamen Lernen an Berufskollegs ist nicht zu erwarten, dass dieser mit wesentlichen Belastungen der Träger von Berufskollegs im Sinne von § 1 Absatz 1 des Gesetzes einhergeht, die mit denen bei den Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I vergleichbar sind. Eine geänderte Aufteilung der Landesmittel muss das berücksichtigen.

III

Zu § 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1

Der Verteilungsschlüssel für die allgemeinbildenden Schulen bleibt unverändert. Berücksichtigt werden die Schülerzahlen der Primarstufe und der Sekundarstufe I der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft von Gemeinden und Kreisen. Am 15. Oktober 2015, dem für die Leistungen im Schuljahr 2016/2017 maßgeblichen Stichtag, war diese Zahl rd. 1,468 Mio.

Zu § 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2

Die Regelung in Nummer 2 ist neu.

Der Sockelbetrag in Höhe von 10.000 Euro für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt als Träger eines Berufskollegs ist ein Anreiz, Schulen auf das Gemeinsame Lernen vorzubereiten oder auch eine Einzelintegration zu ermöglichen, für die es in jedem Fall der Zustimmung des Schulträgers bedarf. Landesweit werden sich die Mittel dafür auf jährlich 530.000 Euro belaufen.

Basis für die Verteilung der übrigen Mittel bei Nummer 2 in Höhe von 470.000 Euro sind allein die Schülerzahlen der öffentlichen Berufskollegs der Kreise und kreisfreien Städte. Am 15. Oktober 2015, dem für die Leistungen im Schuljahr 2016/2017 maßgeblichen Stichtag, war diese Zahl rd. 520.000. Die Schülerzahlen der Sekundarstufe II der allgemeinbildenden Schulen (Gymnasien, Gesamtschulen) bleiben hierbei unberücksichtigt. Die dort zu leistenden kommunalen Aufwendungen für die Inklusion werden bereits durch den Belastungsausgleich für die Sekundarstufe I abgegolten. Zum Beispiel stehen Rampen und Aufzüge eines Gymnasiums oder einer Gesamtschule allen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung und nicht allein denen der Sekundarstufe I.

Aufgrund der geänderten Aufteilung der Mittel kommen rechnerisch jährlich 1. Mio. Euro dem Gemeinsamen Lernen an öffentlichen Berufskollegs zugute, 24 Mio. statt bisher 25 Mio. Euro entfallen auf das Gemeinsame Lernen an allgemeinbildenden Schulen.

Dem Ausgleich kommunaler Aufwendungen liegen somit nach heutigem Stand (Stichtag 15. Oktober 2015) folgende Werte zugrunde: für die Leistungen nach § 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 (allgemeinbildende Schulen): 16,32 Euro, nach § 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 (Berufskollegs): 1,91 Euro. Diese Werte können sich jährlich aufgrund der Schwankungen bei den Schülerzahlen leicht verändern.

Die Leistungen zugunsten des Gemeinsamen Lernens an Berufskollegs fließen allein an Kreise und kreisfreie Städte; nur sie können Schulträger öffentlicher Berufskollegs sein (§ 78 Absatz 2 Satz 1 SchulG). Die Mittel sind Pauschalen, für die keine Verwendungsnachweise zu führen sind.

Die neue Aufteilung der Mittel wird Gegenstand sowohl der jährlichen Untersuchung der Aufwendungen der Gemeinden und Kreise nach § 1 Absatz 6 als auch der Überprüfung nach § 1 Absatz 7 in Verbindung mit § 4 Absatz 5 des Konnexitätsausführungsgesetzes sein.

Zu Artikel 2

Die geänderte Aufteilung der Mittel gilt erstmals für den Belastungsausgleich im Schuljahr 2016/2017. Er ist jeweils spätestens am 1. Februar zu zahlen (§ 1 Absatz 5), im Schuljahr 2016/2017 am 1. Februar 2017.